

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 17 (2004)

Artikel: Von Walgesetzen und Holzfrevel : aus dem Archiv der Ortsgemeinde Grabs
Autor: Lippuner, Mathäus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Waldgesetzen und Holzfrevel

Aus dem Archiv der Ortsgemeinde Grabs

Mathäus Lippuner, Grabs

Von jeher waren die Menschen, vorab in den Bergregionen, in mancherlei Hinsicht auf ihre Wälder angewiesen. Der Wald lieferte das Holz zum Bau ihrer Häuser und Ställe, für die Erstellung kilometerlanger Holzzäune, das Brennholz zum Beheizen der niedrigen Stuben, den Rohstoff zur Herstellung der meisten gebräuchlichen Werkzeuge – für Tisch, Bett und andere Gebrauchsgegenstände. Und so kam es, nachdem die Bevölkerungszahl ständig angestiegen und daher viel Wald gerodet worden war, dass Holz jeder Art immer knapper wurde. Es konnte sich nicht mehr jedermann frei in den Waldungen bedienen. Viele Wälder, die noch nicht gerodet waren, mussten aber

geschont werden, denn sie dienten den darunter liegenden Siedlungen als Schutz vor Steinschlag und Lawinen.

So wurden Reglemente und Gesetze geschaffen, welche die Waldnutzung regelten.

Der Legi- und Ordnungsbrief von 1790

Im Archiv der Ortsgemeinde Grabs befindet sich ein «Legi- und Ordnungsbrief» aus dem Jahr 1790, der durch die Glarner Regierung ratifiziert wurde.¹ In ihm wird verboten, aus den Bannwaldungen jegliche Art von Holz zu holen. Und wegen des übrigen Holzes solle die Gemeinde abklären und bestimmen, wer wie viel be-

nötige, wem wie viel zugesprochen oder zugestimmt werden solle und wo dieses Holz geschlagen werden dürfe.

Unter anderem wird festgelegt, dass Holz zu Brunnenrögen und Teucheln² für den Gebrauch auf den Allmeinden an denjenigen Standorten gehauen werden solle, wo auch Holz zu anderen Zwecken gehauen und verkauft werde. Heute würde es heissen: auf Anweisung des Försters.

In einer anderen Bestimmung des Legi-briefs heisst es, es solle sich niemand erfrechen, auf der Allmend (junge) Allmendbäume auszugraben und wegzuführen. Wer dies dennoch tue, solle der Gemeinde für jedes Stück einen Gulden Busse bezahlen.

Blick vom unteren Grabserberg gegen die Nordflanke des Studnerbergs (Mai 2001). Im Hintergrund links der Tossa, rechts der Margelchopf. Der Bergwald an diesem Steilhang ist seit jeher in Bann gelegt; er heisst denn auch Banwald.



Wegen Holzfrevels...

Weiter ist im Legibrief festgelegt betreffend die Latten zu (privaten) Weidezäunen, Stocklen³ und Trüchtern⁴: Solche dürfen im offenen Wald nicht mehr geholt werden – ausser was der Ortsbürger fortwährend notwendig brauche. Auch dürfe einer höchstens zehn Brennholzstangen⁵ hauen. Wer mehr nehme, solle von jedem Stück acht Kreuzer bezahlen.

Wenn jemand diese Bestimmungen übertreten sollte, hätte er der Gemeinde für jeden Teuchel und jede Latte zwölf Kreuzer zu bezahlen. Für jedes Mal Kressen oder Schneiten⁶ ebenfalls zwölf Kreuzer. Wer einen Stamm oder Grotzen⁷ durch Abschälen der Rinde schädigt, und wer einen Stamm durch das Wegsägen von Brettern beeinträchtigt⁸, soll für den Schaden einen Gulden bezahlen, und das Holz soll der Gemeinde zufallen.

Für einen gefrevelten grünen, also im Saft befindlichen Buchenstock sind ein Gulden, für eine buchene Latte dreissig Kreuzer, für eine grosse Buche ein Gulden zu bezahlen, und das Holz soll gleichfalls der Gemeinde gehören.

Die Geschworenen (das sind die Amtsleute) waren gehalten, diesbezüglich gewissenhaft Aufsicht zu halten. Sie sollten die Fehlbaren, Verdächtigen und Frevler ohne Ansehen der Person dem Landvogt zur Untersuchung und gerechten Bestrafung anzeigen. Und ausserdem: Wer künftig Häuser oder Ställe aus der Gemeinde hinaus verkaufen wollte (zum anderweitigen Wiederaufbau), solle fünf Jahre lang kein Holz mehr von den Gemeindewäldern erhalten und dem Landvogt zur Bestrafung angezeigt werden.

Mit Brenn- und Losholz durfte gemäss dem Legibrief von 1790 innerhalb der Gemeinde jeder im gleichen Umfang handeln, wie dies auch bisher erlaubt war. Wenn also jemand das ihm als Bürgernutzen zustehende wenige Holz nicht für seinen Eigenbedarf benötigte, durfte er dieses nach Belieben veräussern.

Die Beweidung im Wald war in bestimmtem Rahmen erlaubt. Es galt, dass jeder vier Stösse Rindvieh oder Pferde, aber keine Schafe in den Wald treiben durfte. Zusätzlich durfte jeder noch zwei Stösse mit auftreiben, wofür er aber pro Stoss vierzig Kreuzer bezahlen musste. Sollte jemand mehr Vieh im Wald weiden lassen, hatte er der Gemeinde von jedem Stoss zwei Gulden zu bezahlen.

Eicheln und Kirschen, die auf der Allmend wuchsen, sollten grundsätzlich den Armen überlassen werden. Jedoch durfte jeder Gemeindegenosse, der keinen Anteil Weide oder Acker auf der Allmend bezog, Kirschen auf der Allmend essen, soviel er mochte.

Aus einer Werdenberger Landvogtsabrechnung von 1732/33⁹ geht hervor, dass unter anderem auch Streue- und Holzfrevel gebüsst wurde. Unter dem Titel «Fernere Innahmen an Buossen» wird dort etwa aufgeführt: «Von Hans Lippuner wegen ohnbefugtem Stecken-Schneithen 48 Kreuzer. [...] Von Andreas Forrer wegen einem Holzfrevel aus Armut 30 Kreuzer¹⁰ [...] Von Johannes Roth und seinen Söhnen wegen doppeltem Holzfrevel 10 Gulden 48 Kreuzer¹¹ [...]»

Ein Dokument aus dem Ortsgemeindearchiv aus dem Jahr 1762 trägt den Umschlagtitel: «Von Einer Ehrsamem Gmeind Grabs Nothwendig erachte durch Mehrere Händ bestellte Holz und Waldungs Regul»¹². Darin ist festgehalten, dass folgende Waldgebiete zusätzlich in Bann gelegt werden sollen: 1. Ob dem Bürgerholz bis auf Rutz hinauf¹³, 2. Vom Rutzweg hinein durch die Haslen bis zum Herzenberger Tobel bis an den Kelenweg¹⁴, 3. Im Banholz beim Walchenbachbödeli: dem Hermentobel nach hinauf bis in den Schwendiweg und dem alten Weg nach hinein¹⁵, 4. Auf dem Stutz, vom Stutzgatter hinauf bis an den Flamenrützig und weiter hinauf¹⁶, 5. In der Studner Voralp vom Chalchhofenweg über die Egg hinein bis in den Langgnerweg und dann dem Lochweg nach wieder hinaus¹⁷, 6. In der Grabser Voralp bei den Risenen und von der Chrüzserle hinab¹⁸, 7. In Gamperfin von dem Stein dem Neuenalpweg nach hinab bis zur oberen Hütte¹⁹, 8. Im Tischenrietwald vom Gamperfinzaun dem Töbeli nach hindurch und hinterwärts bis zuhinterst auf den Stein²⁰, 9. Im Chaltenbach vom neuen Weg hinauf bis an die Summerweid auf die Egg²¹.

Die Umgrenzungen sind auf die damals übliche, aus heutiger Sicht kompliziert erscheinende Weise umschrieben. Immerhin kann man die Umgrenzungen aufgrund der angeführten Gelände- und Alpnamen recht gut erkennen. Das Dokument bestätigt, dass die seit alters her als Bannwald ausgeschiedenen Flächen trotz stetem Widerstand (wenn Waldweide verloren ging) noch ausgedehnt wurden.

Die «Forstordnung» von 1838

Nachdem der Stand Glarus nicht mehr Herr in Werdenberg war, war es der Kanton St.Gallen, der auch in Waldangelegenheiten neue Reglemente und Gesetze erliess. So trat im Jahr 1838 im Kanton St.Gallen ein modernes, umfangreiches Waldgesetz, die Forstordnung, in Kraft.²²

1 Vgl. *Werdenberger Jahrbuch 2002*, S. 250–264, *Der Grabser Legibrief von 1790*, wo sich die vollständige Abschrift des Dokuments samt Kommentar befindet.

2 Ein *Teuchel* war ein ausgehöhltes Rundholz, das als Wasserleitung gebraucht wurde. Jünger bedeutet das Wort (mundartlich *Tüüchl*) auch eine eiserne Wasserröhre.

3 Mundartlich *Stoggle* f. ist ein Zaunpfahl, überhaupt ein dickerer Pfahl.

4 Mundartlich *Trüüchtr* m. bezeichnet Schlingpflanzen und Weiden zum Befestigen der Zaunlatten an den Pfählen.

5 Beim Ausdruck *Brennholzstangen* dürfte es sich um dünne, abgestorbene Jungbäume handeln.

6 *Kressen* bedeutete in der älteren Mundart '(Tannreisig) herunterschneiden', *schneiten* '(Laubbäume) entlauben'.

7 *Grotzen* m. heisst allgemein 'Tanne, Fichte'.

8 Bretter und Balken wurden noch bis Anfang des 20. Jahrhunderts teilweise direkt im Wald von Hand zugeschnitten («ggwerchet»).

9 Vgl. HEER, GOTTFRIED, *Eine Werdenberger Landvogtsrechnung von 1732/33*. Vortrag gehalten im historischen Verein des Kantons Glarus von G. H., Pfarrer in Betschwanden. Glarus 1903.

10 Heer 1903, S. 16 (s. Anm. 9).

11 Heer 1903, S. 17 (s. Anm. 9).

12 Ortsgemeindearchiv Grabs, Schachtel 12, Nr. 68.

13 Am Buchserberg.

14 Am Buchserberg.

15 Am Nordhang des Studnerbergs.

16 Am Nordhang des Studnerbergs.

17 Im Raum Chalchhofen–Voralpsee.

18 Im Gebiet nördlich und nordwestlich des Voralpsees.

19 In der Alp Gamperfin westlich über dem Grabserberg.

20 An der Ostgrenze der Alp Gamperfin.

21 Am hinteren oberen Grabserberg.

22 *Gesetzes-Sammlung des Kantons St.Gallen. Von 1803 bis 1839*. Erster Band. Amtliche Ausgabe. St.Gallen (Zollikofer'sche Offizin) 1842. XL + 1500 Seiten + Tabellen. (Das Buch steht im Archiv der Ortsgemeinde Grabs.) *Die Forstordnung von 1838* figuriert dort als Nummer 424 (S. 1137–1149). – Siehe dazu in diesem Buch auch den Beitrag «Die schwierigen Anfänge des st.gallischen Forstwesens» von Hans Jakob Reich.



In den Wald am Muttelberg, dem steilen Bergrücken südwestlich über dem Voralpsee, zwischen den Alptälern von Ischlawiz und Naus, hat der Sturm schwere Lücken geschlagen. (Aufnahme 20. Mai 2001.)

Der Kanton wurde in vier Forstbezirke eingeteilt, es wurde die Aufsicht der Waldungen durch Forstpersonal und Waldbesitzer geregelt, Dienstvorschriften und -reglemente für das staatliche Forstpersonal und die Gemeindebannwarte wurden eingeführt. Alle Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen mussten neu vermessen und Waldkarten erstellt werden. Allen eigentlichen Wäldern wurde ein Ausreitungs- und Weideverbot auferlegt, und sie mussten abgezäunt werden. In Wäldern, die als Waldweide bestimmt wurden, musste das Vieh streng behirtet werden. Sogenannte «Geiss- und Schaftriebwege», die durch den Wald führten, mussten aufgehoben werden, vor allem, wenn dies Jungwald betraf.

Der sogenannte «Freischlag» (Kahlschlag) wurde verboten. Steile Berghänge wurden mit allgemeinem Schlagverbot belegt; das «Verkohlen», das «Aschenbrennen», das «Harzsieden» und «Harzsammeln», das «Pottaschensieden» und das «Motthaufenbrennen» wurden verboten oder zumindest stark eingeschränkt. Die Holzhau- und Abfuhrzeit wurde auf die Zeit von Mitte Oktober bis Ende April beschränkt, und neue «Holzriesen» mussten vom Bezirksförster bewilligt werden.

In Art. 43 heisst es: «[Verminderung von unnöthigen Waldwegen]: Alle unnöthi-

gen Wege und Strassen in den Waldungen sollen abgeschafft, und durch Einschnitte unbrauchbar gemacht werden, jedoch erweislichen Weg-, Fahr- oder Viehtriebsgerechtigkeiten unbeschadet.» Weiter (in Art. 42): «Das verderbliche Gras in den Waldungen, geschehe es mit der Sense, der Sichel, mit Messern oder durch Ausraufen, ist, so wie das Moossammeln und das Laubrechen, welch Letzteres den Waldungen ihren natürlichen Dünger entzieht, verboten.» Mit einer Einschränkung jedoch: «... dort, wo das Moosrupfen und Lauben unentbehrliches Bedürfniss ist, kann dieses, während der Frühlings- oder Herbstzeit, in Korporationswaldungen, unter Anweisung der Bannwarte oder der betreffenden Vorsteherschaft, gestattet werden.»

Unter «Raff- und Leseholz» (Art. 39) wird «das abgestorbene, entweder am Boden liegende oder noch am Stamm sich befindliche Astholz oder Reisig, welches ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann» verstanden. Dieses durfte nur noch mit schriftlicher Bewilligung an bestimmten Tagen und unter Aufsicht der Bannwarte gesammelt werden.

Gemeinden und Korporationen erhielten für Wald ein Verkaufs- und Verteilverbot, das heisst, ohne besondere kantonale Bewilligung durfte kein Wald, der sich in öf-

fentlichem Besitz befand, an Private oder andere öffentliche Gemeinden oder Korporationen veräussert werden.

Der unentgeltliche Holzhau für die sogenannten «Friedhäge» (Zäune zwischen öffentlichem und privatem Eigentum) wurde verboten. Ried- und staudenbewachsene Gebiete sollten angepflanzt werden. Öffentliche Waldbesitzer erhielten die Pflicht, Waldreglemente zu erstellen und diese durch den Kleinen Rat (die Kantonsregierung) sanktionieren zu lassen.

Ein grosses und ausführliches Kapitel²³ war dem «Forstfrevel» gewidmet, wo für alle Arten von Frevel und Vergehen die entsprechenden Bussen festgelegt wurden.

Und im Schlussartikel²⁴ ist zu erfahren: «Durch gegenwärtiges Forstgesetz sind aufgehoben und ausser Kraft erklärt: a) das Gesetz vom 7. Dezember 1827, über die Abholzung der Waldungen; b) der Vollziehungsbeschluss zum Gesetz über die Abholzung der Waldungen, vom 10. März 1828; c) die Verordnung über die Waldfrevel, vom 14. März 1828; d) Diejenige Abtheilung des Art.132 des Organisationsgesetzes vom 29. September 1831, welche sich auf die Strafkompentenz der Verwaltungsräthe bei Waldfreveln bezieht.»

«... was andere Nachbarn nicht weniger gethan hätten ...»

Nachfolgend werden einige Beispiele von unzähligen Fällen aus den Protokollbüchern im Archiv der Ortsgemeinde Grabs²⁵ aufgeführt, die uns einen Eindruck davon vermitteln, wie unglaublich knapp jede Art von Holz war, zumal wenn man bedenkt, an welch abgelegenen Örtlichkeiten sich teilweise diese Delikte abgespielt hatten – in Gebieten, wo man heute nicht im Traum mehr an eine Waldnutzung denken würde. Aufgrund des neuen Gesetzes wurden die Kontrollen ständig verstärkt, und entsprechend häuften sich darauf die entdeckten Fälle:

Nach dem Gottesdienst am Sonntag, 15. Juli 1827 «... wurde durch Publication das Harz sammeln bey 12 Franken, und gegen die Schetler den Frevel [von Harz] bey 6 Frk. Busse verboten und der Anzeiger die Hälfte zugesichert.»

In der Verwaltungsratssitzung vom 17. März 1827 standen sieben Frevelfälle zur Behandlung: «Christian Tischhauser, Burkhardlis, ist vorbescheiden²⁶: Pcto.

Holzfrevel. Er bekennt, Tannschuppen²⁷ und Äste von Buchen und Erlen im Erigen Weg²⁸ auf seinem Heimweg genommen zu haben. Dafür soll er bezahlen: Holz f. 2.-, Busse 1.12, Anzeige 40 r., Citation 10 r.²⁹»

«Jakob Schäpper im Städtli. Er bekennt, bloss unschädliches Reis³⁰ und Gesträuch zusammen gesucht zu haben. Da es aber gewiss ist, dass er auch Buchen Lattenstücke gefrevelt hatte so soll er dafür bezahlen [...]»

«Christian Schäpper im Städtli [...]. Er bekennt, bloss unschädliches Holz gesammelt zu haben; in dieser Betrachtung, und dass aber die Organisation³¹ nichts gestatte, soll er bezahlen [...]»

«Andreas Beusch im Städtli [...]. Er bekennt, Buchenstücke gehauen und gesammelt zu haben. Da aber diess nicht gestattet ist, soll er dafür bezahlen [...]»

«Andreas Grässli unterm Städtli. Er bekennt, Holzstücke von Buchen, Reis und Tannäste gehauen und nicht bloss sich damit beholzet, sondern auch solches verkauft zu haben. Für diesen schweren Frevel soll er bezahlen [...]» Weil Grässli nicht aus Not nur für sich Holz besorgt, sondern gefrevelt Holz gar noch weiter verkaufte, galt dies als «schwerer Frevel» und bewirkte gemäss Gesetz jeweils die doppelte Busse.

«Jakob Vetsch im Bangert [...]. Er bekennt, dass sein Sohn mehrere Mahle etwas Reis zusammen gesucht habe, das aber nicht von Werth seyn solle. Dafür soll er bezahlen [...]»

«David Gantenbein im Bangert. Er bekennt, dass er zwar nichts als ein Stück Buchenholz zu einem Schlittenboden gehauen habe. Da aber er und sein Sohn Reis zusammen gesucht habe, soll er für alles bezahlen [...]»

An der Verwaltungsratssitzung vom 27. Juli 1827 kam unter anderem zur Sprache: «Andreas Gantenbein, Kätherlis, wurde vorbescheiden: Puncto Holzfrevel. Er bekennt, 1 Latte aus der Kehrhalden mit Hülfe des Jakob Gantenbein genommen zu haben, da er aber für 2 [Latten] angezeigt ist, so soll er dafür bezahlen [...]»

Und an der Verwaltungsratssitzung vom 10. August 1827: «Matthias Schlegel am Staudnerberg ward vorbescheiden: Pcto. Holzfrevel. Er bekennt, dass er hinter dem See in der Voralp halbverfaultes Holz, im ganzen 4 Burden, gefrevelt habe. Dafür soll er bezahlen [...]»



Wie lange mag diese Wettertanne in der Rinderalp in Ischlawiz den Stürmen getrotzt haben? Jetzt ist das Leben in ihr erstorben. (Aufnahme 20. Mai 2001.)

Es gab auch Übergriffe aus dem Toggenburg

Verwaltungsratssitzung 27. August 1827: «Gefrevelt Holz im Älpli ist zu verganten. Nikl. Schälibaum und sein Sohn sind dem Löbl. Kreisgericht als Vergeher zur Bestrafung einzuleiten, gegen Anzeigegebühr f. 1.20 Schadenersatz für 2 Wettertannen à f. 5.24 = f. 10.48. Holz am Freytag zu verganten, Morgen um 9 Uhr im Kaltenbach.»

An den Verwaltungsratssitzungen vom 5. und 12. Januar 1828 standen 13 Frevelfälle zur Behandlung. Wiederum gaben nicht alle Vorgeladenen zu, sich schuldig gemacht zu haben. Viele verlangten einen «Untersuch», das hiess, den Fall weiterzuziehen an das «hohe Kreisgericht». Dann wurde die Anklage in der Folge öfters – mangels Beweisen – fallen gelassen. Wenn der Angeschuldigte die Tat bestritt, hiess es meistens: «Der Anzeiger oder Kläger beharrt auf seiner Aussage.» Da die «Anzeiger» die Hälfte der gefällten Busse für sich erhielten, dürften sich einige Bürger wahrscheinlich eine Art bezahlten Sport daraus gemacht haben, Holz- und andere Frevler zu denunzieren. Einige Beispiele aus den oben erwähnten zwei Sitzungen: «Christian Schlegel im Rietli in Stauden ist vorbescheiden pcto. Holzfrevel. Er ist alles unkenntlich und verlangt den Untersuch.»

«Johann Schlegel in Unterstauden, Göl dis, ist vorbescheiden: Pcto. Holzfrevel. Die Frau antwortet: ihre Buben haben nichts anderes, als Dornen und Tannschuppen im Holz gesucht und gesammelt. Dafür soll bezahlt werden [...]» «Georg Forrer bey Hugobühl ist vorbescheiden Pcto. Holzfrevel. Er ist nichts kenntlich und verlangt den Untersuch.» «Fridolin Zock im Städtli [...]. Er will unschuldig seyn und verlangt den Untersuch. [...] Er ward entschuldigt.»

23 Forstordnung von 1838, sechster Titel, Artikel 50 bis 84, S. 1145–1149.

24 Forstordnung von 1838, S. 1149.

25 Protokoll des Verwaltungsrates, Gruppe 2, 1. Band 1825–1829; Gruppe 2, 2. Band 1830 bis 1835; Gruppe 2, 3. Band 1835–1842.

26 «... ist vorbescheiden» heisst: 'ist vorgeladen worden'.

27 *Tannenschuppen* ist eher unansehnliches, buschartiges Nadelholzgewächs.

28 Der Irgiweg befindet sich am nördlichen Buchserberg.

29 Als gängige Währung sind hier bereits Franken (f.) und Rappen (r.) angegeben. Das System war in der Zeit der Helvetik (also um 1800) von Frankreich her übernommen worden und löste nun allmählich die alte heimische Währung mit Gulden, Schilling und Kreuzern ab.

30 Mit *Reis* ist Reisis gemeint.

31 Also: das Reglement.

«Christian Vetsch, Burkhardts im Bongert [...]. Er will nichts mehr als dürre Äste aus einer Eiche gehauen und gesammelt haben. In diesem Falle wäre er der Busse frey gesprochen, übrigens bleibt der Untersuch offen. Kläger behauptet, dass er einen Nussbaum gehauen und aufgerüstet habe. Den 12. Jan. gestraft.»

«Fridolin Hilti in Stauden [...] Sein Bub will nur dürres Reis im Sommer gesammelt und nach Hause getragen haben, übrigens soll der Kläger noch erdauert³² werden. [...] Den 9. Febr. gestraft.»

«Hs. Tischhauser in Vielrentsch³³ [...]. Er will gar nichts geholzet haben und noch viel weniger gefrevelt, wesswegen der Untersuch walten soll. Den 9. Febr. gestraft.»

«Christian Gantenbein, Schetler³⁴ am Berg [...]. Er bekennt, dass er 1 Stück auf dem Stein gehauen und aufgerüstet habe. Dafür soll er bezahlen [...]»

«Christian Vetsch im Bangert³⁵ [...] Er bekennt heute, einen Nussbaum in Vielrentsch gehauen zu haben, den er aber für eigen seiner Schwiegermutter hielt, ohne jedoch Gründe zu haben. In so ferne er sich nicht für Eigentum desselben ausweisen kann, so soll er dafür bezahlen [...]»

«Joh. Jakob Hilti im Städtli [...]. Er bekennt, das Abholz von dem Kirschenbaum, den der Caspar Zock gehauen hatte, genommen, weiters aber nichts gefrevelt zu haben. Der Untersuch soll gemacht werden.»

Verwaltungsratssitzung vom 1. März 1828: «Andreas Gantenbein [...]. Er bekennt, dass er mit dem Decker Zock gemein 3 Stück Tannen gehauen und aufgerüstet habe, die er aber alle ergantet wissen will. Da aber laut Gantrodels und mündliche frühere Berichte nur 2 Stücke ergantet wurden, so soll er für den 3ten bezahlen [...]»

Aus drei Sitzungen vom Januar 1830, wo 16 Frevelfälle zur Behandlung standen, greifen wir das Folgende heraus:

«Johann Schlegels sel. Wittve ist vorbecheiden: Puncto Holzfrevel. Sie bekennt, dass ihre Söhne, zwar nicht viel, Reis gefrevlet haben, was andere Nachbarn nicht weniger gethan hätten. Dafür soll sie bezahlen [...]»

«Jakob Vetsch im Bangert ist vorbecheiden: Puncto Holzfrevel. Er bekennt, dass er auf dem Pyrbühel dürre Stöcke gesammelt, auch dass sein Sohn einmahl aus Vielrentsch Reis gebracht habe [...]. Dafür soll er bezahlen [...]»

«Andreas Stricker, Gusches, und Hs. Eggenberger, Kleinweissen, sind vorbecheiden. [...] Stricker bekennt, dass er dem Eggenberger in Schlawitz einen dürren Stumpen zu rüsten geholfen habe, was der Eggenberger bestätigt und sich deswegen als Frevler ergibt. Dafür sollen sie bezahlen [...]»

Unbezahlte Frevelbussen – Verweigerung der Bewilligung zur Eheschliessung

Ein gewisser Leonhard Schiffer³⁶ in Stauden wurde wegen Holzfrevels gebüsst. Wie aus einer späteren Aufzeichnung zu entnehmen ist, war er jedoch, wie vermutlich noch andere, nicht im Stand, die Busse zu bezahlen. Wir erfahren dies, weil Leonhard Schiffer bei der Ortsgemeinde im gleichen Zeitraum um eine Heiratsbewilligung angesucht hatte: Er möchte die «eheliche Verbindung mit der Regina Geiger vom Sevelerberg eingehen». Der Verwaltungsrat berät das Gesuch³⁷ und stellt in diesem Zusammenhang bei Schiffer unbezahlte Frevelbussen fest, ferner auch, «dass dieser unser Gemeindgenosse während seiner frühern Ehe mit Barbara Tischhauser, welche im Febr. 1825 starb, unsere Armen Cassa stets um Unterstützung angesprochen und deren genossen hatte. In Betrachtung, dass zuversichtlich zu erwarten ist, dass diese Brautleute unvermeidlich wieder die Unterstützung unserer Armen Cassa suchen müssen, da sie kein Vermögen besitzen und keinen Beruf treiben, wodurch sie ihr Auskommen oder ihren Unterhalt finden können, ohne von der Gemeinde unterstützt werden zu müssen. In Erwägung ferner, dass die Braut selbst und für ihr ausser der Ehe erzeugtes Kind in Sevelen nicht weniger Armenunterstützung genossen hatte, sowie ihr Charakter und seine Trägheit durchaus keine Hoffnung für ihre Treue und Selbständigkeit nähren. – In dieser Betrachtung und Überzeugung müssen wir uns verpflichten, gestützt auf das Gesetz vom 22. Juni 1820 zu beschliessen: Dass dem Leonhard Schiffer nicht gestattet werde, in die eheliche Verbindung mit der Regina Geiger von S. zu treten».³⁸

An der Sitzung vom 13. Februar 1830 waren wieder acht Holzfrevelfälle zu behandeln. Die Angeschuldigten wurden wie üblich vorgeladen, angehört und meistens «zur Busse verfällt». Hier nur einige davon:

«Christian Schäpper in Stauden ist vorbecheiden. Er bekennt, dass er 3 oder 4 Mahle auf die Stichen³⁹ gegangen sey, und etwas Dürres Holz, z. T. Tannenschuppen, Buchenstöckli und Haslen zusammen gelesen habe [...] Er soll f. 1.50 Busse bezahlen.»

«Hans Tischhauser in Vielrentsch [...]. Pcto. Holzfrevel. Er will nichts gefrevelt haben, auch sein Bub sey nur wenig ausgegangen, zu freveln, er habe nur unbedeutendes Haslenreis nach Hause gebracht [...] Dafür und für Mehreres soll er bezahlen [...]»

Aus der Verwaltungsratssitzung vom 20. Februar 1830: «Hs. Bicker im Gässli ist vorbecheiden. Pcto. Holzfrevel. Er bekennt, auf dem Stein eine Latten zu einem Teuchel gehauen und sich zugeeignet zu haben. Dafür soll er bezahlen [...]»

Aus der Sitzung vom 27. März 1830: «Hs. Eggenberger, Krauslis, ist vorbecheiden Pcto. Holzfrevel. Er will zwar für sich und seine Buben vorsprechen, dass sie unschuldig seyen. Da nun aber die Anzeige bestimmt versichert, dass seine Buben in Schlawitz stehend dürres Holz gefrevelt haben, so soll er dafür bezahlen [...]»

Bannwarte: die ersten Förster

Seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde nebst den Loszuteilungen an die Bürger auch Holz vergantet. Dies geht schon daraus hervor, dass sich des Frevels Angeklagte damit zu verteidigen versuchten, sie hätten nur «Ergantetes» oder «Zugeteiltes» geholt. Der Rat schaute dann im Gantrodels nach und stellte so fest, ob noch «Mehreres» genommen worden war.

In diesen Jahrzehnten wurde damit begonnen, den Gemeindewald systematisch zu bewirtschaften. Es wurden von der Verwaltung Bannwarte gewählt, jeweils für drei Jahre. Diesen oblag vor allem die Überwachung der Losholzverteilung, des teilweisen Weideverbotes im Wald sowie die Verzeigung der Frevler beim Verwaltungsrat. Bemerkenswert ist, dass sie als Lohnbestandteil die Hälfte der jeweils gefällten Frevlerbussen erhielten. Dies wurde dann jedoch mit dem oben erwähnten Gesetz von 1838 verboten. In der Jahres-



Der Studnerberg bricht gegen Norden steil ins Walchenbachtobel ab. Das Bannholz schützt den Hang vor weiterer Erosion. (Aufnahme Ende Oktober 2001, vom First am vorderen Grabserberg.)

rechnung der Ortsgemeinde von 1840/41 figuriert als Ausgabe das Jahresgehalt von drei Förstern zu je f. 40, und bei den Einnahmen sind unter anderem 15 f. 32 r. an Frevelbussen verzeichnet.

Die Bestellung der Bannwarte wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 7. Juli 1837 vorgenommen:

«[...] 6. Bestellung der Bannwarte. In Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und in Betrachtung, dass nun auch die Amtsdauer der Förster beendet ist, schritt die Verwaltung zur Ernennung derselben; setzte aber noch folgende Bedingungen fest:

a) Es sind 4 Förster, auf die verschiedenen Ortschaften verteilt, aufzustellen.

b) Ist denselben jedem ein Jahrgehalt von fr. 7.– nebst Taggeld Entschädigung, bey Ausschädigung⁴⁰ des Loosholzes und die Hälfte der Bussen, ausgesetzt.

c) Dem Bezirksamt ist beförderlichst Anzeige über die Wahl zu machen [...].»

Der Förster als Frevler

An der oben erwähnten Sitzung wurden für die Gemeinde Grabs vier Bannwarte oder Förster gewählt. Einer davon war ein Andreas Gantenbein vom Grabserberg. Sein Name taucht im folgenden Jahr, am 26. April 1838, im Protokoll wieder auf, und zwar gewissermassen auf der Gegenseite:

«7. Holzfrevel: Andreas Gantenbein, Förster am Berg wird vorbescheiden. Pcto. in Neuenalp Tannäste herunter gehauen zu haben.

In Erwägung: dass Gantenbein eingesteht, wirklich zwey Schlitten voll solcher Äste sich zugeeignet zu haben, einerseits, und andererseits noch andern Bürgern hiezu die unbefugte Erlaubniss gegeben hat, sich derartiges Holz zuzueignen;

In Anwendung des Art. 12 der Verordnung über Waldfrevel vom 14. März 1828, beschlossen:

1. Gantenbein ist in die Busse von f. 2.42, Holzentschädigung f. 1.–, Citation u. Abwart f. –.80, verfällt.

2. Als Bannwart ist Gantenbein seines Dienstes entlassen.»

Von dieser Busse allerdings dürfte Gantenbein wohl kaum die Hälfte für sich erhalten haben ...

Frisches und dürres Holz und sogar das Laub waren so rar, dass bis ins 20. Jahrhundert diesbezüglich immer wieder Frevel geahndet wurden. Doch wenden wir uns noch einigen weiteren Fällen zu.

Unerlaubtes Laubsammeln, Dürrholz- und andere Frevel

An der Sitzung vom 14. November 1886 waren zehn Personen wegen «unerlaubtem Laubsammeln» und neun Personen «wegen Dürrholzfrevle» an die Sitzung

des Verwaltungsrates vorgeladen und erschienen. Dazu kamen noch der Schäfler (Schafhirt) auf der Alp Gams, der sich «wegen unerlaubtem Bergheu machen und heim nehmen» zu verantworten hatte – und ein gewisser «Andreas Forrer, Öttis, wegen unerlaubtem Streue absicheln im Mühlehäldeli» – insgesamt also 21 vorgeladene Bürger.

Die Dürrhölzler wurden vor allem beschuldigt, sie hätten an den Fichten die unteren, dünnen Äste abgehauen und heimgenommen. Dies war nur an den dazu bestimmten so genannten «Dürrhölzertagen» gestattet und anscheinend recht beliebt; so dass der Kreisförster⁴¹ an der Verwaltungsratssitzung vom 4. Februar 1887 den Antrag stellte: «... das Dürrholzen soll in den Gemeindewaldungen an den bisher üblichen Holztagen nach den Bestimmungen des Waldreglementes bis auf Weiteres gestattet, dagegen das Tannästeln total untersagt werden. Fehlbare hingegen sollen zu strenger Strafe eingeleitet werden.»

Hintersässen durften kein Laub sammeln
Bei den vorgeladenen Laubsammlern handelte es sich vorwiegend um sogenannte Hintersässen oder Niedergelassene. Ortsbürger erhielten pro Person eine Laubkarte. Darauf waren die er-

32 Den Kläger *erdauern* heisst: 'ihn ausforschen, ausfragen, verhören'.

33 Ivelrentsch am vorderen Studnerberg.

34 Der *Schädler* ist ein Weissküfer.

35 Bongert am Fuss des Studnerbergs, unter Hugenbüel.

36 Das Geschlecht *Schiffer* war 1718 in Grabs eingebürgert worden (von woher es stammte, wird nicht ersichtlich); es ist seit dem frühen 19. Jahrhundert hier aber ausgestorben.

37 Sitzung des Verwaltungsrats vom 8. Dezember 1827. Vgl. Protokoll des Verwaltungsrats (Buch 2.1. 1825–1829).

38 Nachbemerkung: Diese hier verweigerte Eheschliessung wurde dann übrigens gemäss dem oben genannten Protokollbuch doch noch bewilligt, nämlich an der Sitzung des Verwaltungsrats vom 14. Juni 1828 (offenbar als Nachtrag: «[...] auf wiederholte Bitte und mit Versprechen, dass er und sie sich gut betragen wollen, den 28. Juni bewilligt»).

39 Die *Stich* (auf den *Stichen*) sind ein steiler Waldhang am Nordhang des Buchserbergs, vom Schuelguet südwärts zum Alten Sonnenbangg und zum Waldgebiet Wassergass ansteigend.

40 Der Ausdruck ist nicht klar.

41 Der damalige Kreisförster entspricht heute dem Revierförster.

laubte Menge Laub sowie der zugeteilte Tag vermerkt. Niedergelassene hatten kein Recht auf Laubsammeln. So legte der Förster dem Verwaltungsrat eine Liste der Hintersässen vor, die er trotzdem beim Laubsammeln angetroffen habe.

Auch die Frau eines Ortsbürgers war angezeigt, weil sie schon am 6. November statt, wie auf der Laubkarte vorgeschrieben, erst am 10. November beim Laubsammeln angetroffen worden sei.

Erheiternd sind manche der an besagter Sitzung von den Niedergelassenen vorgebrachten Rechtfertigungen oder Ausreden. So gab Paul Wohlwend an, er sei bei einem Nachbarn im Taglohn gewesen. Johann Indermauer sagte, er habe für seinen Schwiegervater gesammelt. Johann Nef behauptete, er sei für seine Grossmutter auf dem Taglohn gewesen. Die Brüder Niklaus und Rudolf Kubli, Burkhard Rohner, Katharina Zweifel, Paulus Fluri und andere – alle hatten sie mehr oder weniger glaubwürdige Rechtfertigungen zur Hand, die aber alle nicht anerkannt wurden. Alle Angezeigten wurden gebüsst.

Den Weidgang in den Waldungen vermindert

Am 17. Mai 1839 steht im Protokollbuch⁴²: «... Lerchenpflanzung: Die angetragenen 900 Stück junge Lerchen, von Sebastian



Ob hier oben auch gefrevelt wurde? Totholz im steilen Älpchen Inggernast, östlich über dem Voralpsee, unweit der Spitzigen Chöpf. (Aufnahme August 2002.)

Dietrich aus dem Tirol sind demselben um fr. 5.24 r. abzukaufen, um damit einen Untersuch zu machen. Weibel Eggenberger soll dieselben Morgens mit 6 Männern unter seiner Anleitung im Bannwalde versezzen.»

Im vorderen, sonnigen Maienberggebiet des oberen Grabserbergs wechseln sich Berggüter und Waldparzellen je nach der Beschaffenheit des Geländes ab. Im Hintergrund das Alpsteinmassiv von Altmann bis Stauberan. (Aufnahme August 2002, vom Steilhang von Inggernast.)



Im Jahr 1843 wurde, gemäss Gesetzesvorschrift, der Weidgang im Studnerholz⁴³ endgültig eingestellt.⁴⁴

Am 21. März 1853 wurde beschlossen⁴⁵, dass der Weg vom Dorf Grabs entlang dem Walchenbach bis hinauf in den Rogghalm weiter ausgebaut werden solle. Ferner solle nun «die Bannung der Löwe⁴⁶, Haslen⁴⁷ und Kehrhalde⁴⁸ an die Hand genommen werden...».

Die Verbannung des Viehs aus den genannten Wäldern löste einen erbitterten Streit mit den zuständigen Behörden aus, und es wurden mehrmals das Bezirks- und das Kantonsgericht bemüht. Die hartnäckige Forderung nach Wiedereinführung des Weidrechts in diesen Waldungen führte für die betreffenden Bürger wenigstens zu einem Teilerfolg: Schafe und Ziegen durften weiterhin im Frühjahr bis zur Alpfahrt dort weiden. Das Rindvieh aber blieb für immer ausgeschlossen. Auch hier gab es noch über lange Zeit Zuwiderhandlungen, und immer wieder wurden diese bestraft.

Verbot, Kohle zu brennen

Auch dieses gesetzliche Verbot wurde lange Zeit von vielen nicht verstanden und dementsprechend auch immer wieder umgangen. Fehlbare wurden verzeigt und gebüsst. So fand man es wohl mit der

Der «verschwundene» Buchenstock – ein Frevelfall in Buchs

Dass Frevelfälle und die Schlitzzohrigkeit der «Sünder» noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch den Bezirksförster beträchtlich in Anspruch nehmen konnten, zeigt ein Brief vom 29. Februar 1924, in dem Bezirksförster Hans Schmuziger wie folgt ans Gemeindeamt Buchs rapportierte:

«Bei der Überprüfung der Angaben im Frevelfall Senn Heinrich, Altendorf, wurde folgendes festgestellt:

Der Revierförster hat im Walde die abgeschnittenen Stockschnitte gemessen & im Hause des Herrn Senn Übereinstimmung der dort vorgefundenen Buchenquerschnitte festgestellt. Der Eingeklagte bestritt denn auch den Umfang des Frevels nicht. Er ist mit der Schätzung der Holzmasse einverstanden. Da das bei der Hausdurchsuchung vorgefundene Holz vom Ortsverwaltungsratsmitglied Hofmänner Joh. Jak. auf 1 Ster geschätzt wurde, dürfte die Schätzung des Revierförsters von 0.55 m³ = ca. 0.8 Ster keineswegs zu hoch gegriffen sein. Die Schätzung des Wertes mit fr. 32.– per m³ ist ebenfalls sehr mässig gehalten, da am gleichen Orte von der Ortsverwaltung 1 m³ Buchenbrennholz auf öffentlicher Steigerung einen Erlös von fr. 40.– erzielte.

Als ganz neues Moment machte Senn Heinr. geltend, das bei ihm vorgefundene Holz stamme nur zum kleinern Teil aus jenem Bestand hinter dem Elektrizitätswerk. In der Hauptsache will er es

aus der Schlucht des Tobelbaches hertransportiert haben, da er dort einen in die Schlucht gefallenen Buchenstamm gefunden habe. Den Stock selbst habe er dort hinten gelassen.

Der Revierförster gibt zu, dass von jeher Holz, das im Tobelbach vorgefunden worden sei, dem Finder gehört habe.

Ich verlangte nun von Herrn Senn, dass er uns den Stock dort hinten zeige. Nach einigen Bedenken erklärte er sich bereit & führte uns durch das Bachtobel in die Schlucht. An einer Stelle, an welcher die senkrechten Felswände so nahe am Bachbett stehen, dass ein Weiterkommen nicht mehr möglich war, erklärte er uns, die Buche habe ca. 80–100 m weiter hinten gelegen, der Stock selbst liege aber dort in einem tiefen 'Gunten', man würde ihn auf keinen Fall mehr finden. Wir mussten wieder umkehren. Ob im Dezember der Bach dort hinten passierbar gewesen, da damals noch vielmehr Wasser abfloss als am 21. Febr., & jetzt zudem die starke Eisdecke sehr günstig für die Überschreitung wirkte, erscheint mehr als fraglich.

Was die andern von Herrn Senn vor Gemeindeamt Buchs vorgebrachten Einwände anbelangt, soll hier nur darauf hingewiesen werden, dass Jedermann Buchenholz, das er trocknen will, an die Luft legt & nicht in einen Haufen Laub steckt. Auch Herr Senn hat das sicher sehr gut gewusst.»

H.J.R.

Brief in den Akten des Forstreviers Buchs.

Trotz Holzmangels weniger Frevel

Ab etwa dem Anfang des 20. Jahrhunderts sind in den Ratsverhandlungen laut den Protokollen zusehends weniger Frevelfälle zur Behandlung gelangt. Holz war zwar noch immer rar und teuer, jedoch wurde nun der Holzfrevel beim Bezirksammann verzeigt und galt daher nicht mehr wie früher als blosses Kavaliärsdelikt. Wie knapp Nutz- und vor allem auch Brennholz noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts waren, zeigt auch der Umstand, dass während der beiden Weltkriege im Hochmoor Gamperfin, dem «Turbenriet», in grossen Mengen Torf zu Brennzwecken gestochen wurde. Ortsbürger wurden aufgefordert, im Rah-

42 Protokollbuch der Verwaltungsratssitzungen von 1835–1842 (Buch 2.3). Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

43 Studnerholz wurde der Wald in der Gegend bei Gästelen am Obergatter (zwischen Studnerberg und Buchserberg) genannt.

44 Sitzung des Verwaltungsrates vom 29. Juli 1843; vgl. Protokollbuch der Verwaltungsratssitzungen von 1841–1843 (Buch 2.4). Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

45 Protokollbuch der Verwaltungsratssitzungen von 1849–1854 (Buch 2.6). Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

46 Das Waldgebiet Läui befindet sich zwischen Herzenberg und der Alp Ivelspus, zwischen Studner- und Buchserberg.

47 Der Bergwald Haslen fällt am nördlichen Buchserberg von der Isisizer Vorweid nordwärts gegen das Hagmannstobel ab.

48 Die Cherhalde bildet den nördlichen Abstieg des obersten Studnerbergs.

49 Protokollbuch der Verwaltungsratssitzungen von 1843–1849 (Buch 2.4). Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

50 Der Chreienwald befindet sich am hintersten Grabserberg, im östlichsten Teil des dortigen weiträumigen Waldgebiets; er fällt vom Älpchen Gupfe nordwärts gegen Plena und Badweid ab.

51 Die amtliche Publikation erfolgte mündlich am Sonntag in der Kirche nach dem Gottesdienst.

52 Der Cholplatz liegt im Oberdorf von Grabs, dort, wo die Strassen gegen Grabser- und Studnerberg sowie in den Wispel auseinander gehen.

53 Der Cholschopf steht nicht mehr. Er befand sich am hintersten Grabserberg, unterhalb des Chreienwalds bei der Badweid.

54 Das Bluetlosentobel ist ein steiles, unwegsames Bachtobel am hintersten Grabserberg. Es mündet in die Simmi und bildet die Grenze zur Gemeinde Wildhaus.

55 Sie liegt im Archiv der Ortsgemeinde Grabs, im Kartenregisterschrank.

Zeit doch klüger, den Verwaltungsrat – mindestens bevor man Feuer machte – um eine Bewilligung anzufragen. Eine solche Anfrage wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 3. Juni 1843 behandelt⁴⁹: «Kohlebrennen Verbot: Gestützt auf Anordnung und Weisung des Bez[irks]Forstamtes soll dem Andreas Stricker auf den Berglitten und dem Burkh. Hilti auf Littenberg untersagt werden, das von ihnen im Krähenwald⁵⁰ zu einem Kohlebrand bereitgestellte Holz zu diesem Zwecke dort anzuzünden u. zu verkohlen. Im Allgemeinen ist Sonntag durch Publikation⁵¹ einmal mehr solches Kohlebrennen in und bei Waldungen ohne besondere Bewilligung strenge zu untersagen.» Noch heute sind in Grabs

wie im übrigen Werdenberg einige Flurnamen erhalten, die an die Köhlerei erinnern. Man denke etwa an Cholplatz⁵² und Cholschopf⁵³, möglicherweise auch an das Bluetlosentobel⁵⁴ – ein seltsamer Name, der in älterer Zeit als Glutlösi oder Glutlöser erschien. Auf einer Karte aus dem Jahr 1880 von Ing. Sulser⁵⁵, die das ganze Gebiet der Ortsgemeinde Grabs umfasst, ist nordwestlich vom Bluetlosentobel, an der Gemeindegrenze zu Wildhaus, ein Platz bezeichnet mit «Bei den Kohlhütten». Diese Benennung ist heute nicht mehr bekannt. Sie deutet aber ebenfalls darauf hin, dass im sogenannten «Hinteren Wald» einstmalig in beträchtlichem Umfang Holzkohle hergestellt wurde.



Windwurf im Gschwemmten an der südseitigen Flanke des oberen Studnerbergs.

Dem Elementarereignis vom 30. Oktober 1914 fielen etwa 8000 m³ Wald zum Opfer. Der Schaden war also gross, und doch hatte er auch sein Gutes: Er fiel in eine Zeit, da Arbeit und Verdienst knapp wurden und mancher Hausvater mit Besorgnis dem Winter entgegensah. Hier war nun mit einem Schlag ein grosses Arbeitsfeld eröffnet, und so konnte die Ortsgemeinde für viele als Arbeitgeberin in die Lücke treten. Im Bild einheimische Waldarbeiter, überwiegend arbeitslose Sticker, mit ihrer einfachen Ausrüstung bei der Holzaufrüstung und beim Bau von Rückewegen im Winter 1914/15. Über 28 000 Franken konnten so in den darauffolgenden Monaten ausbezahlt werden; der Holzerlös betrug nicht weniger als 91 115 Franken.

men ihres Holzlosbezuges einen Teil in «Turbe» (also Torf) zu beziehen. Tannäste und Rinde, die bei Holzschlägen anfielen, wurden zu Haufen aufgeschichtet und gegen Barzahlung auf Gant gege-

ben. Beim Bau von Alpegebäuden gab es sogenanntes Abholz (also die Abschnitte von Balken und die «Scheiten» vom handgehauenen Bauholz). Dieses Abholz wurde nicht etwa als Brennholz beim

Alpegebäude belassen, sondern wurde jeweils gesondert ebenfalls auf Gant gegeben. Im Jahr 1840 wurde auf der Alp Gams im Auftrag der Ortsgemeinde eine Hüttenreparatur durch Zimmermeister Heinrich Lippuner von Amattänn am Grabserberg ausgeführt. Als Bestandteil der Entlohnung (die Reparatur belief sich auf 19 Franken) wurden ihm die Holzabfälle überlassen. Diese sind denn auch in der Jahresrechnung 1840/41 mit 8 Franken als Ausgaben verbucht...⁵⁶

⁵⁶ Handgeschriebene Rechnung im Archiv der Ortsgemeinde Grabs, in der Schachtel «Handgeschr. Jahresrechnungen».

Bilder

Hans Stricker (mit Ausnahme der beiden historischen Aufnahmen).

Waldarbeit um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Im Vordergrund (links) Konrad Meier, «dr Stüdeli Konrad», Stüdeli, Grabserberg, sowie Christian Vetsch, «s Stutzis Chrischt», Forst, Grabserberg. Hinten der Förster Andreas Eggenberger, «dr Wischpl Tres», Vorderdorf, Grabs.

